**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Allianz SE**, München

im Folgenden: „**AZSE**"

und der

**AllSecur Deutschland AG**, München

im Folgenden: „**AllSecur**"

## § 1
## Beherrschung durch die AZSE

1. Die AllSecur unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE. Die AZSE ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der AllSecur hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt weiterhin dem Vorstand der AllSecur.

2. Die AZSE wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Der Vorstand der AllSecur entscheidet eigenverantwortlich über die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften sowie der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze. Die AZSE enthält sich daher aller Weisungen an den Vorstand der AllSecur, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange der Versicherten oder die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge nachteilig ist.

## § 2
## Gewinnabführung

1. Die AllSecur verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZSE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 bis 4 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den Betrag, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich auch im Falle eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Die AllSecur kann mit Zustimmung der AZSE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und sonst bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Darüber hinaus kann die AllSecur auch ohne Zustimmung der AZSE Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellen, um durch Gesetz oder Verordnung bzw. aufsichtsbehördliche Verwaltungsgrundsätze vorgeschriebenen Solvabilitätskapitalanforderungen zu genügen.

3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZSE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

4. Die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen ist jedoch nur insoweit zulässig, als der AllSecur Eigenmittel in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätskapitalanforderungen verbleiben.

## § 3
## Verlustübernahme

1. Die AZSE ist nach Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 3 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2. Die AllSecur kann von der AZSE auch während eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 verlangen. Der Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen darf die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruchs nicht überschreiten. Stellt sich bei Feststellung des Jahresabschlusses heraus, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die AllSecur der AZSE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein möglicher Erstattungsanspruch der AZSE in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkten p.a. zu verzinsen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses hat die AllSecur geleistete Abschlagszahlungen auch dann weder vollständig noch teilweise an die AZSE zu erstatten, wenn aktualisierte Prognosen ergeben, dass der auszugleichende Verlust voraussichtlich geringer sein oder gar nicht anfallen wird.

## § 4
## Wirksamwerden, Vertragsdauer und Verzinsung

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der AZSE und der AllSecur sowie der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin").

2. Der Vertrag wird nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AllSecur wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2019. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der AllSecur.

3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist dabei insbesondere anzusehen:

   - ein Kündigungsverlangen der BaFin,
   - die vollständige oder teilweise Veräußerung der Beteiligung der AZSE an der AllSecur,
   - sobald der AZSE nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus ihren Anteilen an der AllSecur zusteht.

   Die Inanspruchnahme der Verlustübernahmeregelung durch die AllSecur stellt keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar.

5. Die Kündigung des Vertrags nach Abs. 3 und 4 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der BaFin.

6. Die Verlustübernahmeverpflichtung aus diesem Vertrag ist jeweils mit dem Ablauf des Bilanzstichtags fällig und ab diesem Zeitpunkt zum dann gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkten p.a. zu verzinsen.

7. Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 ist mit dem Ablauf des Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und ab diesem Zeitpunkt zum dann gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkten p.a. zu verzinsen.

8. Es gilt jeweils die Zinsberechnungsmethode act / 360. Der erste Tag des Zinslaufes ist zu verzinsen. Der Tag der Zahlung bleibt zinsfrei.

## § 5
## Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare ausgefertigt.

**Für die Allianz SE**

München, 13. Februar 2019

.....

Name in Blockschrift:

Dr. Jung

ppa. .....

Name in Blockschrift:

Schlund

**Für die AllSecur Deutschland AG**

München, 13. Februar 2019

.....

Name in Blockschrift:

BOYSEN

.....

Name in Blockschrift:

Warmuth